

Corona-Förderrichtlinie Kultur und Sport der Universitätsstadt Gießen ¹

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat am 02.07.2020 ein Sofortprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen (STV/2284/2020).

Danach wird zur Bewältigung der Corona-Krise der Magistrat aufgefordert, u.a. im Bereich „Kunst und Sport / Vereine, Initiativen, Verbände“ die folgenden Maßnahmen flankierend zu den Mitteln aus Bund und Land und neben den bereits beschlossenen städtischen Maßnahmen zu ergreifen:

Zeitnahes Einrichten eines allgemeinen Hilfsfonds in Höhe von 50.000,- € zur unbürokratischen Unterstützung heimischer in Not geratener Vereine, Initiativen und Verbände sowie im Kulturbereich arbeitenden Solo-Selbständigen (z.B. Veranstaltungstechnik, -organisation, etc.). Dazu wird der Magistrat adäquate Kriterien zur Hilfestellung erstellen.

Die Corona-Pandemie ist für unsere Gesellschaft eine große Herausforderung. Es gilt, die gewachsene Sportlandschaft und in der Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Vereinen, Initiativen und Verbände mit ihren engagierten Personen zu erhalten. Auch die im Kulturbereich arbeitenden Solo-Selbständigen (z.B. Musiker*Innen, Bildende Künstler*Innen, Veranstaltungstechnik, -organisation, etc.) leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Diese Vielfalt und Pluralität gilt es in der Universitätsstadt Gießen zu erhalten.

Die Einschränkungen im öffentlichen Leben hatten und haben Auswirkungen auf die unterschiedlichen Vereine, Initiativen, Verbände sowie die im Kulturbereich arbeitenden Solo-Selbständigen. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die vor der Krise finanziell intakten Sportvereine und die Kulturvereine und -initiativen inkl. Solo-Selbständige nach dem Ende der Krise ihre Arbeit möglichst in dem früheren Maß fortsetzen können.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, dass der Sport und die Kultur auch zukünftig imstande sind, das gesellschaftliche Leben unserer Stadt zu bereichern und zu prägen. Die Sicherung der vorhandenen Strukturen soll zugleich eine Perspektive für die Zukunft geben.

Der Hilfsfonds der Universitätsstadt Gießen soll in Ergänzung zu den bestehenden Förderprogrammen des Landes Hessen oder anderen Einrichtungen gewährt werden. Es gilt im Einzelfall durch die Dezernentin für Sport und Kultur zu entscheiden, welche Härtefälle mit einer finanziellen Unterstützung zu versehen sind.

§ 1

Im Haushalt 2020 und 2021 wird insgesamt ein einmaliger Gesamtbetrag in Höhe von 50.000 € zur Förderung von Kultur und Sport zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung gestellt.

§ 2

(1) Die Mittel für Vereine, Initiativen und Verbände dienen der Kompensation von Einnahmeausfällen oder der Finanzierung von Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs unter Pandemiebedingungen erforderlich sind.

(2) Die Unterstützung für Solo-Selbständige in Kunst und Kultur wird in Form eines Stipendiums vergeben.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe dieser Haushaltsmittel an Vereine, Initiativen, und Verbände sowie im Kulturbereich arbeitende Solo-Selbständige trifft die zuständige Dezernentin für Sport und Kultur.

(4) Es handelt sich jeweils um nicht rückzahlbare Zuschüsse.

(5) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

(1) Antragsberechtigt sind in der Universitätsstadt Gießen ansässige in Not geratene

1. Vereine, Initiativen und Verbände (Sport, Kunst und Kultur) und
2. im Kulturbereich arbeitende Solo-Selbständige.

(2) In Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung des Vereins, der Initiative oder des Verbandes werden Billigkeitsleistungen bis maximal zur nachgewiesenen Liquiditätslücke gewährt, höchstens jedoch 5.000 € pro Antragsteller und in Orientierung an den dargelegten Ausfällen und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Eine Förderung, welche über die tatsächliche Liquiditätslücke hinausgeht, ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

(3) Das Stipendium für Solo-Selbständige beträgt bis zu 1.000 € (so aufzuteilen, dass keine Anrechnung erfolgen kann) für Anträge nach dieser Richtlinie.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Dezernentin für Sport und Kultur.

§ 4

(1) Die Anträge sind schriftlich zu stellen

1. für den Bereich Kunst und Kultur beim Kulturamt (Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. per E-Mail kulturamt@giessen.de) und

2. für den Bereich Sport beim Sportamt (Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. per E-Mail sportamt@giessen.de).

(2) Der Hilfsfonds wird jeweils zur Hälfte im Haushaltsjahr 2020 und 2021 ausgeschüttet. Antragsfrist für Auszahlungen betreffend das Haushaltsjahr 2020 ist der 31.12.2020, Antragsfrist für Auszahlungen betreffend das Haushaltsjahr 2021 ist der 31.12.2021.

(3) Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist eingehende Anträge werden nicht mehr für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt. Es gilt der Eingang bei der Universitätsstadt Gießen.

(4) Aus dem jeweiligen Antragsformular ergeben sich die erforderlichen Nachweispflichten.

§ 5

(1) Die Förderung ist eine zweckgebundene freiwillige Leistung der Universitätsstadt Gießen.

(2) Der Gesamtrahmen vom allgemeinen Hilfsfonds ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht auf Grund der Richtlinie nicht.

(4) Das Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis anzufordern und die gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

§ 6

(1) Diese Richtlinie tritt am 17.11.2020 in Kraft.

(2) Die Richtlinie wird öffentlich bekanntgegeben.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 16.11.2020 (MAG/2560/2020), veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 19.11.2020.